

| Name | Wert |
|----------------------------|---|
| > ID1 | 126 |
| GEMEINDE | Geislingen |
| GEMARKUNG | Binsdorf |
| GEMARKUNG_NR | 7961 |
| FLUR | |
| FLUR_NR | 0 |
| PLANUNGSTRAEGER | |
| PLANNAME | Heimgärten - 5. (4.) Änderung |
| AENDERUNG | 5 |
| AENDERUNG_BEM | |
| PLANART | 2000 Qualifizierter Bplan |
| GENEHMIGUNGSDATUM | |
| INKRAFTTRETENSDATUM | 04.03.2005 00:00:00 |
| RECHTSSTAND | 4000 Rechtskraft |
| FASSUNG_BAUNVO | 90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990 |
| DOKUMENT_SATZUNG | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_20050304_Heimgaerten_Satzung_5.pdf |
| DOKUMENT_ORIGINALPLAN | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_20050304_Heimgaerten_Plan_5.pdf |
| DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf |
| DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf |
| DOKUMENT_LEGENDE | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf |
| NAME | Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7961_20050304_Heimgaerten_Geoplan_5.tif |



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur **Sitzung des Gemeinderates** am **Mittwoch, 9.3.2005**, um **19 Uhr** im **Gemeindesaal Erlaheim, Schulstraße 5**

Tagesordnung:

1. Bürger fragen
2. Baugesuche
3. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2005 und Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs "Wasserversorgung Geislingen" 2005
4. Schlossparkbad
- Eintrittspreise
- Zugangskontrolle
5. Verschiedenes

Günther-Martin Pauli, MdL
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Heimgärten“, Binsdorf, 4. Änderung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.01.2005 den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Heimgärten“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung vom 20.12.2004

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Somit bedarf es keiner staatlichen Plangenehmigung (§ 10 Abs. 2).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Heimgärten“ - 4. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den örtlichen Bauvorschriften bei der **Stadtverwaltung Geislingen Stadtbauamt Zimmer 10 Herrn Fussnegger, Vorstadtstr. 9, 72351 Geislingen** während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB, sowie Mängel der Abwägung, werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von solchen aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Geislingen, den 04.03.2005

Jürgen Hänle
Stv. Bürgermeister

Stadt Geislingen Zollernalbkreis

Rechtsverordnung über die Ladenschlusszeit am Sonntag, 13. März 2005

Aufgrund von § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss (LadschlVO) wird verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 13. März 2005, dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Geislingen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geislingen, den 4. März 2005

gez.
Günther-Martin Pauli, MdL
Bürgermeister

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Geislingen:

Stand: 01.03.2005

Rathaus Geislingen:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Montag und Dienstag | 16.00 - 17.00 Uhr |
| Donnerstag | 16.00 - 18.00 Uhr |

Rathaus Binsdorf:

| | |
|------------|-------------------|
| Dienstag | 10.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 16.30 - 19.30 Uhr |
| Donnerstag | 16.00 - 17.30 Uhr |
| Freitag | 16.30 - 19.30 Uhr |

Rathaus Erlaheim:

| | |
|------------|-------------------|
| Dienstag | 08.00 - 10.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 17.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 11.15 - 12.00 Uhr |

und nach telefonischer Vereinbarung

Sprechzeiten in den Teilorten

| | | |
|----------------------|-------------------|--------------------------|
| Binsdorf | | |
| Donnerstag | 16.30 - 17.30 Uhr | Bürgermeister Pauli |
| Dienstag und Freitag | 18.30 - 19.30 Uhr | Ortsvorsteher Dr. Wegner |

| | | |
|-----------------|-------------------|----------------------|
| Erlaheim | | |
| Freitag | 11.15 - 12.00 Uhr | Bürgermeister Pauli |
| Donnerstag | 17.30 - 18.00 Uhr | Ortsvorsteher Walter |

Pollzeiposten Geislingen-Rosenfeld

Sprechzeiten im Rathaus Geislingen:

nach telefonischer Vereinbarung

Kinder- und Jugendbüro Geislingen

nach telefonischer Vereinbarung

Stadtbücherei Geislingen:

im Schloss Geislingen

| | | |
|----------|-------------------|----------------------|
| Dienstag | 17.00 - 18.00 Uhr | außer in Schulferien |
|----------|-------------------|----------------------|

Erddeponien

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| Geislingen | | |
| Anlieferung von Erdaushub | nach telef. Vereinbarung (3 Tage vor Anlieferung) | |
| Anliefer. v. Strauch- u. holzigem Grüngutmaterial | | in Zellen von Erdaushubanlieferungen |

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| Binsdorf | | |
| Anlieferung von Erdaushub | nach telef. Vereinbarung (3 Tage vor Anlieferung) | |
| Anliefer. v. Strauch- u. holzigem Grüngutmaterial | | in Zellen von Erdaushubanlieferungen |

| | | |
|---|--|--------------------------|
| Erlaheim | | |
| Anliefer. v. Strauch- u. holzigem Grüngutmaterial | | nach telef. Vereinbarung |



Liebe Leser, sehr geehrte Anzeigenkunden,

Verlag, Vertrieb und Redaktion wünschen Ihnen allen
**frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage
und zum neuen Jahr 2005 alles Gute,
vor allen Dingen Gesundheit.**

An dieser Stelle bedankt sich die Geschäftsleitung für Ihre
Treue zu unserem Haus im zu Ende gehenden Jahr. Wir
werden Ihnen auch im neuen Jahr ein seriöser und bere-
chenbarer Partner bleiben.

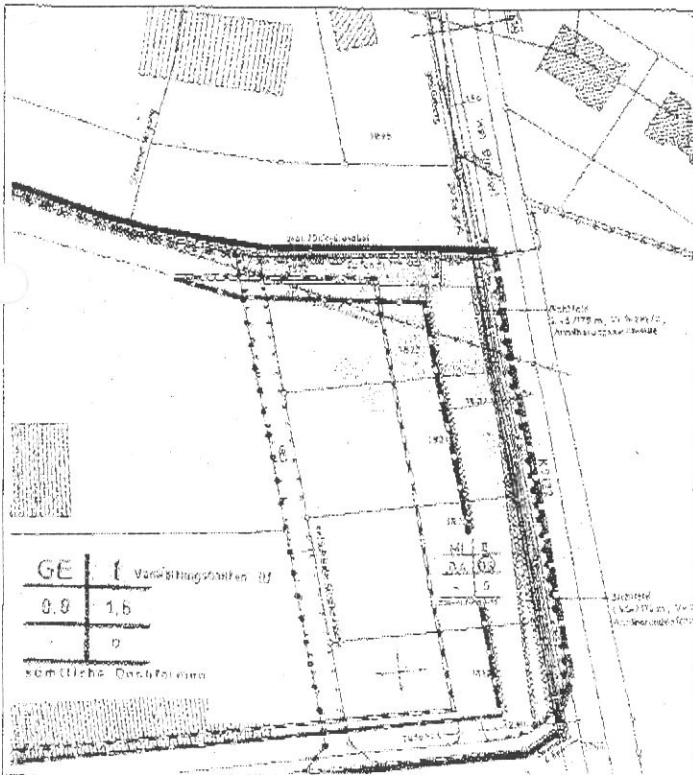
Fink-Verlag
Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter/Innen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

4. Änderung des Bebauungsplanes „Heimgärten“ - Gemarkung Binsdorf

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 8.12.2004 beschlos-
sen, für das Gebiet „Heimgärten“, Gemarkung Binsdorf, einen
Bebauungsplan – 4. Änderung aufzustellen.



Mit dieser Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen
geschaffen werden, Verwaltungsgebäude 3-geschossig statt
bisher 2-geschossig bauen zu können. Aus diesem Grunde
wurde auch beschlossen, die zulässige Traufhöhe bei Gebäu-
den von bisher 9,00 m auf 9,75 m zu erhöhen.

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbe-
schluss hiermit bekannt gemacht. Die Bürger sind nach § 3

BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraus-
sichtlichen Planungen öffentlich zu unterrichten und es ist ihnen
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Weitere Auskünfte und Informationen zum Aufstellungsbe-
schluss können vom 27.12.2004 bis 25.01.2005 während den
Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geislingen, Bauamt,
Zimmer 10, Herrn Fußnegger, Tel. 0 74 33/96 84-25, eingeholt
werden.

Geislingen, den 20.12.2004

Jürgen Hänle
Stv. Bürgermeister

Räum- und Streupflicht für Gehwege entlang unbebauter Bauplätze

Zahlreiche Bürgerbeschwerden der letzten Zeit beziehen sich
auf nicht geräumte Gehwege im Bereich unbebauter Bauplätze
bzw. noch nicht bezogener Neubauten. Eigentümer von unbe-
bauten Bauplätzen werden hiermit nochmals eindrücklich dar-
auf hingewiesen, dass die Räum- und Streupflicht satzungsgemäß
selbstverständlich auch für unbebaute Bauplätze gilt. Bitte
bedenken Sie die Haftungsproblematik, wenn ein Fußgänger
in diesem Bereich zu Schaden kommt. Wenn Ihnen selbst das
Räumen und Streuen der Gehwege nicht möglich ist, empfeh-
len wir Ihnen bei den Nachbarn anzufragen, ob diese die Win-
terdienstarbeiten durchführen würden.

Stadtverwaltung Geislingen

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

(Auszug aus der Streupflichtsatzung der Stadt Geislingen vom
9.12.1987 i.d.F. vom 21.11.2001)

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

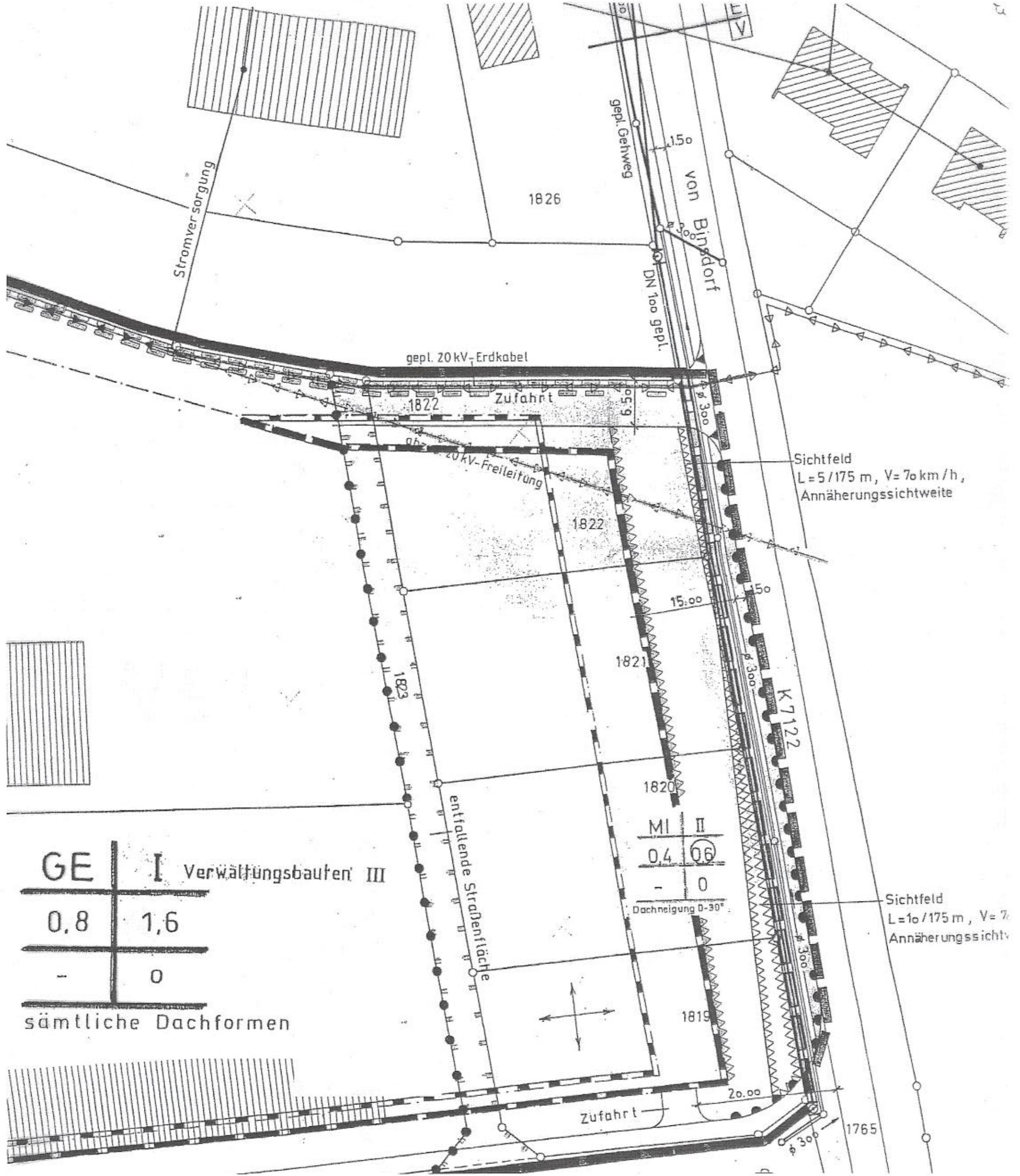
- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlos-
senen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Sat-
zung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie
bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohn-
zwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Rege-
lung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigen-
tümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grund-
stücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine
Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als
Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer
solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im
Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbau-
last stehende nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt
sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und
Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als
20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite
beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet,
so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß er-
füllt werden.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich
dem örtlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne
Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Geh-
wege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seit-
lichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite
von einem Meter. Gehwege sind auch Staffeln.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur
sich erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander
zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsamen



Stromversorgung

1826

gepl. Gehweg

von Binsdorf

DN 100 gepl.

gepl. 20kV-Erdkabel

1822

Zufahrt

20 kV-Freileitung

1822

Sichtfeld
L=5/175 m, V=70 km/h,
Annäherungssichtweite

15.00

15.00

1821

K7122

1820

| MI | II |
|-----|-----|
| 0,4 | 0,6 |
| - | 0 |

Dachneigung 0-30°

Sichtfeld
L=10/175 m, V=70
Annäherungssichtweite

entfallende Straßenfläche



1819

Zufahrt

20.00

1765

GE

I Verwaltungenbauten III

0,8

1,6

-

0

sämtliche Dachformen